

# EnWG-Regierungsentwurf vom 25.03.26

## zur Umsetzung des EU Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

### Zukunft der Gas- und Wasserstoffnetze: VKU lobt Entwurf zur EnWG-Novelle

Der VKU begrüßt den Regierungsentwurf ausdrücklich, auch wenn an der ein oder anderen Stelle noch Nachbesserungsbedarf besteht. Betreiber von Gasnetzen sollen damit endlich den Rechtsrahmen erhalten, um den Ausstieg aus der Erdgasversorgung planen und umsetzen zu können. Dazu müssen sie jeden einzelnen Strang ihres Gasnetzes prüfen und entscheiden, ob sie ihn stilllegen, ihn für Biomethan nutzen oder auf Wasserstoff umrüsten wollen.

### Worauf kommt es an?

- **Mit Verteilernetzentwicklungsplänen (VNEP) in die Zukunft starten**

Der VKU erachtet Vorgaben zur Erstellung eines VNEP für grundsätzlich sinnvoll: mit der Gestaltung der Netztransformation müssen und werden sich alle Gasverteilernetzbetreiber beschäftigen, sobald ein Rückgang der Gasnachfrage absehbar ist oder die Umstellung auf H2 erfolgen soll. Sinnvoll wäre es, wenn die Ausweisung eines Biomethan-Netzgebiets<sup>1</sup> ein weiterer Auslöser für die Erstellung eines VNEPs wäre.

Die Möglichkeit, dass Netzbetreiber neben individuellen auch gemeinsame Transformationspläne vorlegen können, mindert den bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen und Behörden. Richtig ist auch die Vorgabe, dass Verteilernetzbetreiber ihren VNEP nach zwei Jahren aktualisieren können. Nachvollziehbar ist, dass es für die Pflicht zur Erstellung des VNEP keine de-minimis-Regel gibt.

Der Umfang und die Detailtiefe des VNEPs sind teilweise zu groß: bspw. soll der Netzbetreiber im VNEP Informationen über alternative Versorgungsmöglichkeiten für Letztverbraucher ermitteln und angeben. Diese Anforderung ist für den Gasnetzbetreiber nicht erfüllbar, da ihm die Kenntnisse nicht vorliegen. Sie sollte entfallen.

- **Informationsfristen vor Anschlusstrennung praxistauglich ausgestalten**

Kritisch sieht der VKU die grundsätzliche Pflicht, die Gaskunden bereits zehn Jahre vor der geplanten Trennung vom Gasnetzanschluss informieren zu müssen. Diese Frist ist angesichts der in vielen Kommunen bereits fortgeschrittenen, kommunizierten und politisch gewollten Planungen (19 Prozent der Stadtwerke planen laut einer VKU-Umfrage eine Stilllegung) im Einzelfall zu lang. Sinnvoller wäre eine grundsätzliche 5-jährige Informationsfrist, die je

nach Einzelfall länger oder auch kürzer ausfallen kann. Zudem sollte der Gesetzgeber den Informationsumfang auf das beschränken, was der Netzbetreiber auch leisten kann.

### VKU-Vorschläge Fristenregelung:

Fristen zur Information der Letztverbraucher	NB sollen Letztverbraucher <b>5 (statt 10) Jahre</b> vor dem geplanten Termin informieren (aufgrund eines <b>eingereichten</b> VNEP) NB sollen Letztverbraucher <b>3 (statt 5) Jahre</b> vor dem geplanten Termin informieren (aufgrund eines <b>bestätigten</b> VNEP)
Frist zur Genehmigung der zust. Behörde	zuständige Behörde bestätigt den VNEP <b>innerhalb von 6 Monaten</b> (und Genehmigungsfiktion) Bei wegen Änderungsverlangen erneut vorgelegten VNEP innerhalb von <b>3 Monaten</b>
Betrachtungszeitraum für Gasnachfrage	Pflicht zur Erstellung eines VNEP, wenn dauerhafte Verringerung der Gasnachfrage in den nächsten <b>15 (statt 10) Jahren</b> zu erwarten ist (außer Informationsfristen werden verkürzt)

- **Finanzierungsfragen zugunsten der Transformation beantworten**

Die Umrüstung auf Wasserstoffverteilernetze ist als Perspektive für Zweidrittel von 1,4 Millionen mittelständische Unternehmen zentral, die zu weit vom Kernnetz entfernt und in Teilen auch künftig auf gasförmige Energieträger angewiesen sind. Die Finanzierung für die Umrüstung auf Wasserstoffverteilernetze bleibt jedoch zulasten der Transformation offen. Der VKU erachtet die Vorschläge, die sich am Kernnetz orientieren, für sinnvoll: Die Kosten sollten über einen längeren Zeitraum hinweg verteilt und mit künftigen Erträgen verrechnet werden können, womit die Kostenbelastung gestreckt wird. Dieser sogenannte intertemporale Kostenausgleich sollte direkt im Gesetz verankert und nicht durch die Bundesnetzagentur festgelegt werden. Außerdem fehlt eine Regelung, dass H2-ready-Investitionen als effiziente Transformationskosten im EnWG anerkannt werden. Zudem sollten aus VKU-Sicht Gewinne aus dem Gasnetzgeschäft für die Weiterentwicklung zum Wasserstoffverteilernetz genutzt werden dürfen (Entgelt- und

<sup>1</sup> Ein Biomethan-Netzgebiet bezeichnet einen spezifischen Bereich innerhalb des allgemeinen Erdgasnetzes, in dem Biomethan (aufbereitetes Biogas) in das Leitungsnetz eingespeist, transportiert und verteilt wird.

Transferregeln.) Hierzu braucht es eine EU-rechtskonforme Ergänzung des Gesetzes.

- **Richtig: Neue Duldungspflicht stillgelegter Leitungen**

Wichtig und richtig ist, dass Eigentümer öffentlicher oder privater Grundstücke außer Betrieb genommene Leitungen grundsätzlich dulden müssen. Die Leitungen müssen also grundsätzlich nicht zurückgebaut werden: Das erspart unserer Volkswirtschaft den Worst Case mit immens hohen Rückbaukosten, zumal die Tiefbau- und Personalkapazitäten ohnehin knapp sind. Zudem dürfen Gasnetzbetreiber künftig Gesuche für einen neuen Anschluss ans Gasnetz ablehnen, wenn sie planen, aus der Gasversorgung auszusteigen. Das war bisher in dieser Form nicht möglich.

Link zur ausführlichen VKU-Stellungnahme zum Regierungsentwurf:  
[VKU-STELLUNGNAHME zum Regierungsentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets | VKU](#)